

Merkblatt

Dez. 43 – Marktüberwachung
Eier

für die Registrierung von Legehennenbetrieben

Nach § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistrierungsgesetzes (LegRegG)¹ müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten und Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer (Erzeugercode) registriert werden. Von der Registrierungspflicht sind nur die Betriebe ausgenommen, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre Eier ausschließlich ab Hof oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher abgeben. **Hinweis:** Alle Erzeuger, auch wenn sie weniger als 350 Legehennen halten, die ihre Eier unsortiert auf dem Wochenmarkt vermarkten, müssen die Eier kennzeichnen und unterliegen somit der Registrierungspflicht.

In Niedersachsen ist das LAVES (Dezernat 43 Marktüberwachung) für die Registrierung von Legehennenbetrieben (Erzeugerbetriebe) und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier in den registrierten Betrieben zuständig.

Welche Unterlagen sind für die Registrierung erforderlich?

Zur Registrierung werden **immer** folgende Unterlagen benötigt (alle Haltungsarten)

- Registrierungsantrag
- die Anlage 1
- ein aktueller Lageplan des Stalls

Zusätzlich sind einzureichen zur Registrierung von

Freilandhaltung

- ein Lageplan mit eingezeichneten Auslaufflächen

ökologischer Erzeugung

- ein Lageplan mit eingezeichneten Auslaufflächen
- die Anlage 2
- eine Kopie des Öko-Zertifikates
- eine Kopie des aktuellen Statusberichts

Die erforderlichen Antragsvordrucke können beim LAVES im Dez. 43 angefordert oder unter www.laves.niedersachsen.de abgerufen werden. Registrierungsanträge und Änderungsanzeigen sind in der Regel mit den zugehörigen Anlagen bis **spätestens 2 Wochen** vor Aufstallung der Legehennen oder Geltung einer Änderung beim LAVES einzureichen. Mit der Registrierung wird den Betrieben ein Erzeugercode mitgeteilt. Die Kennzeichnung der Eier mit dem Erzeugercode ermöglicht die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in den Verkehr gebrachten Eier. Neben der Kennzeichnung dient die Registrierung der Umsetzung und Durchführung der EU-Vermarktungsnormen für Eier nach der VO 1308/2013² und der VO 589/2008³.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten, die sich aus dem LegRegG und den Vermarktungsnormen ergeben, ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Welche Voraussetzungen müssen Erzeugerbetriebe für die Registrierung erfüllen?

Eine Registrierung von Erzeugerbetrieben kann nur dann erfolgen, wenn die im Anhang II zur VO 589/2008 genannten Mindestbedingungen und die Anforderungen der EU-Tierschutzrichtlinie 1999/74/EG⁴ erfüllt sind. In Deutschland müssen zudem die strengeren Anforderungen der Tierschutz-NutztierhaltungsVO⁵ erfüllt sein. § 45 Abs. 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthält Übergangsregelungen für Betriebe, die vor dem 13. März 2002 in Betrieb genommen wurden.

Eier aus ökologischer Erzeugung (Erzeugercode beginnt mit 0)

Im Falle der Haltung der Legehennen im ökologischen Landbau ist für eine Registrierung die Einhaltung der VO 834/2007⁶ und der VO 889/2008⁷ notwendig. Die Einhaltung der Haltungsbedingungen für die ökologische Erzeugung ist durch die Teilnahme am Kontrollsystem nach dem Gesetz über den ökologischen Landbau⁸ nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Bestätigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle.

Eier aus Freilandhaltung (Erzeugercode beginnt mit 1)

Eier aus Freilandhaltung müssen in Produktionssystemen erzeugt sein, die zumindest den Anforderungen gemäß Art. 4 der RL 1999/74/EG entsprechen. Darüber hinaus müssen sie die Vorgaben aus Anhang II Nr. 1 der VO 589/2008 erfüllen. Dies bedeutet, dass die Hennen – außer bei von den Veterinärbehörden verhängten zeitweiligen Beschränkungen – tagsüber spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben müssen. Über die Gestaltung und Nutzung der Auslaufflächen gibt es ein gesondertes Merkblatt.

Eier aus Bodenhaltung (Erzeugercode beginnt mit 2)

Eier aus Bodenhaltung müssen in Produktionssystemen erzeugt sein, die zumindest den Anforderungen gemäß Art. 4 der Richtlinie 1999/74/EG entsprechen. In Deutschland müssen zudem die strengeren Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt sein.

Eier aus Käfighaltung (Erzeugercode beginnt mit 3)

Eier aus Käfighaltung müssen in Deutschland seit dem 01.01.2007 in Produktionssystemen erzeugt werden, bei denen die Anforderungen des Artikels 6 der EU Richtlinie 1999/74/EG erfüllt sind. In Deutschland müssen zudem die strengeren Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt sein

Überprüfung von Erzeugerbetrieben

Für die Überwachung der Mindestanforderungen an das jeweilige Haltungssystem innerhalb der Gebäude/Ställe sind grundsätzlich die Veterinäre der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover zuständig. Die Überwachung der Anforderungen außerhalb der Gebäude, Registrierung, Kennzeichnung und Aufzeichnungen obliegt dem LAVES, Dez. 43 Marktüberwachung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen unangekündigter Betriebsüberprüfungen kontrolliert. Bei Überprüfungen sind die Inhaber von Betrieben nach § 7 Abs. 4 LegRegG und ergänzend nach § 7a EiMarktV⁹, in Verbindung mit § 36 des Marktorganisationsgesetzes¹⁰, verpflichtet:

- Das Betreten der Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude (*und Verkaufseinrichtungen und Transportmittel*), sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten
- Die Prüfung der Geschäftsunterlagen zu dulden
- Bei Besichtigungen mitzuwirken (*sowie die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere darzulegen, erforderlichenfalls Hilfe zu leisten*)
- die geschäftlichen Unterlagen, insbesondere Unterlagen über die Registrierung und vorgeschriebene Aufzeichnungen nach der VO 589/2008 unverzüglich vorzulegen und prüfen zu lassen sowie
- Auskünfte zu erteilen

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

1. Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), in der zur Zeit geltenden Fassung
2. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 347/818 vom 20. Dezember 2013), in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6 vom 24. Juni 2008), in der zur Zeit geltenden Fassung (insbesondere der VO (EU) 2017/2168)
4. Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999 (ABl. Nr. L 203/53), in der zur Zeit geltenden Fassung
5. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei Ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) vom 22. Juni 2006 (BGBl. I. S. 2043), in der zur Zeit geltenden Fassung
6. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen vom 28. Juni 2007 (ABl. L 189/1), in der zur Zeit gültigen Fassung
7. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 05. September 2008 (ABl. L 250/1), in der zur Zeit geltenden Fassung
8. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 07. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2358), in der zur Zeit geltenden Fassung
9. Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV) vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), in der zur Zeit geltenden Fassung
10. Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz - MOG) vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), in der zur Zeit geltenden Fassung

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 39 49, 26029 Oldenburg

Dienstgebäude:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Röverskamp 5 26203 Wardenburg

Telefon:

0441/57026-320
oder
0441/57026-0
(Vermittlung)

Telefax:

0441/57026-139

e-Mail:

dezernat43@laves.niedersachsen.de